

Diese Lizenzbedingungen gelten für die Shopsoftware „steel.shop“ und alle darauf aufbauenden Produkte. Indem der Lizenznehmer die Software installiert, kopiert oder verwendet, erklärt er sich mit diesen Lizenzbedingungen einverstanden. Falls der Lizenznehmer sich damit nicht einverstanden erklärt, ist er nicht berechtigt, die Software zu installieren, zu kopieren oder zu verwenden. Der Umfang dieser Lizenz einräumung ergibt sich aus dem vom Lizenznehmer beauftragten Umfang an Modulen, kundenspezifischen Softwareanpassungen und dem Einrichtungsumfang der steel.shop Software. Diese sind spezifisch in einer entsprechenden Auftragsbestätigung definiert. Eine Übersicht der verschiedenen Leistungsumfänge ist unter [www.steel.shop](http://www.steel.shop) einsehbar.

## Präambel

Der Lizenznehmer plant den Einsatz von Softwareprodukten des Lizenzgebers in seinem Unternehmen. Der Lizenzgeber gewährt daher dem Lizenznehmer auf der Grundlage dieser Lizenzbestimmungen den Gebrauch seiner Softwareprodukte.

Alle Angebote des Lizenzgebers gelten nur gegenüber Unternehmen, Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (Lizenznehmer genannt). Verbraucher sind von den Angeboten des Lizenzgebers ausgeschlossen.

## §1 Definitionen

(1) „Lizenzgeber“ ist die Montanstahl GmbH, Albert-Einstein-Str. 9, 59302 Oelde

(2) „Lizenznehmer“ sind Unternehmen, Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, die die Shopsoftware „steel.shop“ oder aufbauende Produkte im Rahmen dieser Lizenzbestimmungen nutzen.

(3) „Software“ umfasst den gesamten Inhalt der durch Download oder auf andere Art bereitgestellten Dateien und das dazugehörige Begleitmaterial.

(4) „Verwendung“ oder „verwenden“ bezieht sich auf den Zugriff, die Installation, das Herunterladen, Kopieren oder eine anderweitige Nutzung der Funktionen der Software gemäß der Dokumentation.

(5) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how wie etwa die betroffene Software.

## §2 Gegenstand der Lizenzbedingungen

(1) Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die befristete Überlassung der Software nebst Einräumung der zu deren bedingungsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von §3.

(2) Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Software in einer individuell zu vereinbarenden Form zur Verfügung.

(3) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Software in einem bedingungsgemäßen Zustand ist, wenn sie unter Beachtung der unter [www.steel.shop/technische-voraussetzungen/](http://www.steel.shop/technische-voraussetzungen/) genannten Voraussetzungen und Anforderungen arbeitet und sich zum bedingungsgemäßen Gebrauch eignet.

(4) Installations-, Konfigurations- sowie Hosting- und Rechenleistungen sind nicht Gegenstand dieser Lizenzbedingungen, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

## § 3 Rechteeinräumung

(1) Der Lizenznehmer erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Mietabonnements beschränkte und nicht unterlizenzierbare Recht

zur Nutzung der steel.shop Software. Die bedingungsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Verwenden der installierten Software. Der Lizenzgeber gewährt eine sogenannte Betriebslizenz, das heißt, der Lizenznehmer ist dazu berechtigt, die Software an dem in der Auftragsbestätigung aufgeführten Standort für die von ihm im eigenen Namen betriebenen Geschäfte zu nutzen. Ausdrücklich untersagt ist das Halten bzw. die Nutzung der Lizenz als Vertreter für Dritte.

(2) Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie der ihm überlassenen Software zu erstellen. Der Lizenznehmer muss die erstellte Sicherungskopie entsprechend kennzeichnen und hat einen Urheberrechtsvermerk des Lizenzgebers sichtbar anzubringen.

(3) Über den in den Abs. 2 genannten Fall hinaus ist der Lizenznehmer nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt.

(4) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen, insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software einer dritten, in der Auftragsbestätigung nicht genannten Partei oder sogar öffentlich zugänglich zu machen oder wiederzugeben.

(5) Die Rechte werden pro Lizenz allein für die Nutzung auf einem Webserver für einen Online-Shop eingeräumt. Sofern die Nutzung auf mehr als einem Server beabsichtigt ist (z.B. für ein verteiltes Hosting zur Lastenverteilung unter Einsatz eines Loadbalancers), ist hierfür der Einsatz einer oder mehrerer erweiterter Lizenzen erforderlich. Die Nutzung für einen weiteren Onlineshop bedarf stets eines ergänzten Auftrags und der erneuten Einräumung von Nutzungsrechten durch den Lizenzgeber.

(6) Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen dem Lizenzgeber zu. Die Software enthält zudem urheberrechtlich geschütztes Material zu deren Wahrung sich der Lizenznehmer verpflichtet. Es ist untersagt, die Software der Allgemeinheit zugänglich zu machen oder die Software oder Teile der Software sowie daraus abgeleitete Produkte oder Daten ohne ausdrückliche Absprache mit dem Lizenzgeber zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder herzustellen. Copyrightinweise oder Vermerke oder Links betreffend Urheber, Marken, Inhaber, Firmen, Namen, Seriennummern, Lizenznummern, Entwicklungsstände, Releasedaten oder sonstige Kennzeichnungen darf der Lizenznehmer weder aus dem Script noch dem ggf. mitgelieferten Datenträger oder der Dokumentation oder sonstigem zur Verfügung gestellten Scripten, Unterlagen, Dingen ganz oder teilweise entfernen oder unkenntlich machen, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Dies gilt sowohl für Websitebesucher sichtbare als auch für nicht sichtbare Hinweise.

(7) Know-how relevante Teile der vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Software sind so ausgestaltet, dass sie Elemente enthalten, die den jeweiligen Lizenznehmer eindeutig identifizieren. Sollte der Lizenznehmer Kopien dieser Teile für andere als die vereinbarten Zwecke verwenden, ist es dem Lizenzgeber anhand des Quellcodes jederzeit möglich, den Verursacher solcher bedingungsgemäß ausgeschlossener Handlungen zu identifizieren. Dem Lizenzgeber ist es jederzeit erlaubt, entsprechende Software oder Teile davon auf diese Identifikationsmerkmale hin zu überprüfen und ggf. entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten – inkl. der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

(8) Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind vom Lizenznehmer über diese Lizenzbestimmungen zu belehren.

(9) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

(10) Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieser Bestimmung erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an den Lizenzgeber zurück. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich

und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen, sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder dem Lizenzgeber auszuhändigen. Der Lizenzgeber ist im Fall des Verstoßes gegen bedingungsgemäße Bestimmungen dazu berechtigt, die dem Lizenznehmer vermietete Lizenz durch technische Mittel zur Nutzung zu sperren.

## §4 Entgelt, Fälligkeit und Verzug

(1) Die monatliche Vergütung (nachfolgend „Lizenzgebühr“ genannt) variiert je nach in Anspruch genommener Software-Variante. Die jeweils aktuellen Software-Varianten und die dazu gehörigen Preislisten sind unter [www.steel.shop/preise/](http://www.steel.shop/preise/) einsehbar.

(2) Die monatliche Lizenzgebühr wird zu dem Monatsersten erstmalig in Rechnung gestellt, der mit 60 Kalendertagen Abstand auf den Tag der Bereitstellung des shops folgt. Der Tag der Bereitstellung des shops entspricht dem Tag der Übergabe der shop URL und der Zugangsdaten vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer. Die monatliche Lizenzgebühr ist zu Beginn eines Monats für den jeweiligen Monat im Voraus zur Zahlung bis spätestens zum 3. Werktag, eingehend beim Lizenzgeber, fällig. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer für dessen Unterlagen eine monatliche Rechnung per E-Mail zukommen lassen.

(3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen, so dass der Lizenzgeber in der Lage ist, die monatlichen Lizenzgebühren fristgerecht einzuziehen. Schlägt der Forderungseinzug aus Gründen, die der Lizenznehmer zu vertreten hat, fehl, so hat der Lizenznehmer die dem Lizenzgeber hierdurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

(4) Bei Forderungsverzug betragen die Verzugszinsen acht Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

## §5 Preisanpassung

Der Mietpreis für den steel.shop und die ggf. hinzugebuchten Erweiterungsmodule ändern sich jeweils zum 1. Januar eines neuen Jahres. Eine Preisanpassung erfolgt erstmalig zu dem 1. Januar, der nach mindestens 365 Tagen auf das Buchungsdatum des Basisshops folgt. Sollten nach dem Buchungsdatum für den Basisshop Erweiterungsmodule oder andere Leistungen bei steel.shop beauftragt worden sein, die auf monatlicher Basis abgerechnet werden, dann erfolgt hier eine eventuelle Preiserhöhung turnusmäßig zusammen mit der für den Basis Shop – jeweils zum 1. Januar.

Die jeweilig anzusetzende Preiserhöhung ergibt sich aus folgenden Regeln:

(i) die Preise für alle Produkte, die auf Basis monatlicher Mieten abgerechnet werden, ändern sich in dem prozentualen Verhältnis, in dem sich der vom Statistischen Bundesamt monatlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland ( VPI Basis 2010 = 100) gegenüber dem Stand im Vormonat des Mietbeginns bzw. gegenüber der letzten indexbedingten Preisanpassung verändert hat.

(ii) Für den Fall, dass die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der von steel.shop angebotenen Leistungen stärker als der VPI steigen sollten, behält sich steel.shop vor, jeweils zum 1. Januar eines Jahres, die Preise für Mietprodukte um bis zu maximal 5% p.a. anzuheben – vorge setzt, dass die Teuerungsrate gemäß VPI nicht schon oberhalb von 5% liegt.

Die Regelung (i) kommt jedes Jahr zu Anwendung. Die Veränderung tritt automatisch ein. Für die Wirksamkeit der Veränderung bedarf es keiner schriftlichen Mitteilung. Über eine Preisanpassung gemäß Regelung (ii) wird steel.shop mit der notwendigen Vorlauffrist informieren.

Alle übrigen Preise richten sich entweder nach den individuell angebotenen Leistungen oder nach den auf unserer Webseite [steel.shop](http://steel.shop) veröffentlichten Grundpreisen.

## §6 Laufzeit und Kündigung

1) Das abgeschlossene Abonnement kann von jeder Partei mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Ende jedes Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Das Abonnement kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Lizenzgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer Nutzungsrechte des Lizenzgebers dadurch verletzt, dass er die Software über das bedingungsgemäß gestattete Maß

hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Lizenzgebers hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, die Parteien vereinbaren insoweit, dass eine E-Mail dem Schriftformerfordernis genügt.

(4) Im Falle einer Kündigung hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern zu entfernen sowie dem Lizenzgeber gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören. Dem Lizenzgeber steht nach Wirksamwerden der Kündigung das Recht zu, technische Maßnahmen zu ergreifen, die eine Nutzung der gekündigten Lizenz durch den Lizenznehmer verhindern.

## § 7 Instandhaltung

(1) Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der bedingungsgemäß vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Abonnementlaufzeit sowie dafür, dass einer bedingungsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Lizenzgeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen. Der Lizenznehmer hat jedoch keinen Anspruch auf regelmäßige Updates. Über vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellte Updates, wird der Lizenznehmer in schriftlicher Form informiert.

(2) Wartungsarbeiten an einer konkreten Installation des Lizenznehmers kann der Lizenzgeber nur durchführen, wenn der betroffene Shop bei einem Hostingpartner des Lizenzgebers gehostet wird. Grundsätzlich ist der Lizenznehmer frei in der Wahl seines Hostigpartners und kann das Hosting auch selbst übernehmen.

(3) Der Lizenzgeber leistet bei Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt der Lizenzgeber nach seiner Wahl dem Lizenznehmer einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit Übergabe. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist, Personenschäden, Rechtsmängeln, Garantien oder Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(5) Mängelansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, wenn der Lizenznehmer die Shopsoftware oder Softwareerweiterungen zu einem anderen als dem bedingungsgemäß vorgesehenen Zweck nutzt oder Änderungen oder Erweiterungen an der Shopsoftware oder Softwareerweiterungen vorgenommen hat, insbesondere am Quellcode, und die zweckwidrige Verwendung oder Änderung für den aufgetretenen Mangel mitursächlich sind.

(6) Macht der Lizenznehmer einen Mangel an der nicht vom Lizenzgeber hergestellten shopware Basissoftware geltend, dann hat der Lizenznehmer Mängelansprüche vorrangig gegenüber dem Hersteller der shopware Basissoftware geltend zu machen. Zu diesem Zweck tritt der Lizenzgeber sämtliche eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller der shopware Basissoftware an den Lizenznehmer ab.

(7) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

## § 8 Support

Die Shopsoftware wird durch den Lizenzgeber bereit gestellt und die Erstinstallation wird per Fernwartung zusammen mit dem Lizenznehmer vorgenommen (nur wenn der Hostingpartner ein Partner des Lizenzgebers ist). Der Lizenznehmer erhält vom Lizenzgeber eine Einführung in die allgemeinen Funktionen der shop-software und in die Einrichtung (z.B. Freischalten oder Neuanlage bestimmter Produkte oder Produktgruppen).

Danach werden Softwareerweiterungen einschließlich einer Installationsanleitung durch den Lizenzgeber bereit gestellt und durch den Lizenznehmer installiert und in Betrieb genommen. Eine Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation in Textform oder Online-Hilfe) ist nur geschuldet, wenn ohne sie der bestimmungsgemäße Gebrauch nicht möglich ist. Andere Anleitungen oder Dokumentationen werden nicht geschuldet.

Über die Basisinstallation hinaus gehender, fortlaufender Support für die Nutzung der shop-software wird nur unter einem gesondert abzuschließenden Wartungsvertrag geleistet, in dem ein ggf. gewünschtes SLA zu bestimmten Themen vereinbart werden kann.

## §9 Eigentumsvorbehalt

Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung und Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lizenznehmer vor.

Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich in Textform informieren, wenn Dritte Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware geltend machen, z.B. bei Pfändungen oder Insolvenz des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer wird den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lizenzgebers hinweisen.

## § 10 Haftung

(1) Der Lizenzgeber haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung beschränkt auf die Verletzung sog. „wesentlicher Vertragspflichten“; dies sind alle Pflichten, deren Erbringung die Inanspruchnahme der vom Lizenzgeber geschuldeten Leistungen dem Kunden überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. Die Haftung bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Für den Verlust von Daten haftet der Lizenzgeber nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur, wenn ein solcher Verlust auch durch die vom Kunden zu treffenden, aber unterlassenen Datensicherungsmaßnahmen nicht vermieden worden wäre.

(4) Die Haftung erstreckt sich nicht auf Beeinträchtigungen des bedingungs-gemäßen Gebrauchs der vom Lizenzgeber erbrachten Leistungen, die durch eine unsachgemäße oder fehlerhafte Inanspruchnahme durch den Lizenznehmer ohne Mitwirkung des Lizenzgebers verursacht worden sind.

## § 11 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Abonnementvertrags fort.

(2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

a) die dem Empfänger bei Auftragserteilung nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Auftragserteilung öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich

bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Lizenzbestimmungen beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(3) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Vertraulichkeitsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

(4) Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Strafe in Höhe von 100.000,00 € nach sich. Die Beweispflicht, dass ein geringerer Schaden entstanden ist, liegt beim Lizenznehmer. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

## § 12 Sonstiges

(1) Der Lizenznehmer darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Lizenzbestimmung nicht auf Dritte übertragen.

(2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Bes bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung. Ergänzend zu diesem Lizenzbedingungen finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Montan Stahl GmbH / steel.shop Anwendung, wobei die Regelungen der Lizenzbedingungen Anwendungsvorrang haben.

(4) Auf den geschlossenen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

(5) Erfüllungsort ist Oelde. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Münster.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.

(7) Sämtliche in diesen Lizenzbestimmungen genannten Anlagen sind Vertragsbestandteil.